

Hochschule Anhalt (FH)

DIENSTVEREINBARUNG

zwischen
der Hochschulleitung
und
dem Personalrat
der Hochschule Anhalt (FH)

zur

Erhöhung der Sicherheit von
Gebäuden und Einrichtungen
der Hochschule Anhalt (FH) durch
Kameraüberwachungs-
und
Videoaufzeichnungssysteme

(DV - KVS)

§ 1

Geltungsbereich der Dienstvereinbarung

(1) Die folgende Dienstvereinbarung gilt für die Einführung und Anwendung von Kameraüberwachungs- und Videoaufzeichnungssystemen an der Hochschule Anhalt (FH) ab dem Datum der Unterzeichnung.

(2) Sie gilt für alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule Anhalt (FH).

§ 2

Zweckbindung

(1) Die Kameraüberwachungs- und Videoaufzeichnungssysteme – KVS - dienen ausschließlich der Verringerung bzw. Verhütung sowie Nachverfolgung von Straftatbeständen, z.B. Einbrüchen, Diebstählen, Sachbeschädigungen sowie Hausfriedensbruch und anderen Delikten.

(2) Eine Tonaufzeichnung findet nicht statt.

§ 3

Leistungs- und Verhaltenskontrolle

(1) Die KVS werden nicht zu Zwecken der Leistungs- und Verhaltenskontrolle, zum Leistungsvergleich oder zur Leistungsbemessung der Mitglieder und Angehörigen verarbeitet oder genutzt.

(2) Alle mit der Erhebung, Verarbeitung und Speicherung der Einzelangaben beschäftigten Personen sind verpflichtet, ihren unmittelbaren Vorgesetzten und/oder den Personalrat unverzüglich zu informieren, wenn sie feststellen, dass die Einzelangaben zweckentfremdet genutzt werden.

§ 4

Betroffene Bereiche

Die Anwendung von KVS erfolgt sichtbar und momentan ausschließlich in den in den Anlagen 2.1 bis 2.6 aufgelisteten Objekten/Bereichen der HSA. Neue KVS und baulich-technische oder betriebsorganisatorische Veränderungen bereits genehmigter KVS nachfolgender Genehmigungsverfahren zu ergänzen bzw. zu aktualisieren.

§ 5

Systemdokumentation

(1) Die KVS an der HSA werden nach Anlage 1 (Formblatt/Muster) außerdem pro Objekt/Bereich wie folgt abschließend dokumentiert:

- a) Kameras und Hinweisschilder - Position aller (Skizze)
- b) Systembeschreibung – technische Beschreibung mit dem Vernetzungskonzept, Angaben zum Speichermedium und dem Aufbewahrungsort der gespeicherten Daten pro Einzelstandort
- c) Aufnahme- und Speicherzeitraum
- d) Objekt-/ Bereichsverantwortliche(r)

(2) Die Systemdokumentationen sind Bestandteil dieser Dienstvereinbarung und vom Antragsteller, dem Leiter der Verwaltung und dem Personalrat zu unterzeichnen, sie werden an beiden Stellen hinterlegt.

§ 6

Aufzeichnungszeitraum

Die Aufzeichnung erfolgt nicht ganztägig, sondern nur zeitweise. Die jeweiligen Leiter der Organisationseinheiten legen in eigenem Ermessen den Aufzeichnungszeitraum fest. Dies ist Gegenstand der Dienstvereinbarung. Der Aufnahmezeitraum darf den unbedingt notwendigen Rahmen nicht überschreiten.

§ 7

Aufbewahrung und Löschung von Datenträgern

(1) Bilddateien werden turnusmäßig automatisch überschreiben und müssen bei Bedarf (siehe § 2) manuell gesichert werden.

(2) Die Dateien mit den aufgezeichneten Delikten werden nach Wegfall ihres Zweckes in Verantwortlichkeit des Leiters der Verwaltung gelöscht.

(3) Die Datenträger werden in einem verschlossenen Schrank aufbewahrt.

§ 8

Rechte und Pflichten der Zugriffsberechtigten

(1) Zugriffsberechtigt auf die Datenträger mit den Aufnahmen ist die Hochschulleitung.

(2) Sie delegiert diese Verantwortung an den Leiter der Verwaltung. Dieser kann die Zuständigkeit im Einzelfall an Objekt-/ Bereichsverantwortliche übertragen. Die delegierte Zugriffsberechtigung wird in den Anlagen dieser Vereinbarung jeweils benannt. Die berechtigten Personen geben außer an den Leiter der Verwaltung keine Informationen an Dritte weiter.

(3) Die Zugriffsberechtigten im Sinne von Absatz 2 werden auf die Einhaltung der entsprechenden Regelungen verpflichtet.

§ 9 Rechte der Betroffenen

(1) Die Hochschulleitung stellt sicher, dass alle Mitglieder und Angehörigen ihrer Einrichtung über den Einsatz und Leistungsumfang der KVS informiert sind. Eine heimliche Überwachung ist ausgeschlossen.

(2) Auf die KVS wird durch deutlich sichtbare Schilder im Zugangsbereich hingewiesen.

§ 10 Weitergabe und Auswertung der Daten

(1) Gespeicherte Daten dürfen nur ausgewertet werden, wenn es Anhaltspunkte für einen strafrechtlichen Tatbestand gibt.

(2) Eine notwendige Auswertung erfolgt nach Information durch den Objekt-/ Bereichsverantwortlichen an den Leiter der Verwaltung durch diesen und eine von der Hochschulleitung benannte Person, z.B. dem Datenschutzbeauftragten der Hochschule.

(3) Ergibt eine Auswertung, dass strafbare Handlungen vorliegen, sind unverzüglich durch den Leiter der Verwaltung die Strafverfolgungsbehörden zu informieren; gegebenenfalls ist Anzeige zu erstatten (Antragsdelikt).

(4) Ist ein Mitglied oder ein Angehöriger der Hochschule an strafbaren Handlungen beteiligt, ist der Personalrat zu informieren. Ein Mitglied des Personalrates – in der Regel die Vorsitzende - erhält auf Wunsch des Mitgliedes oder Angehörigen der Hochschule ein Einsichtsrecht, es sei denn, dass hierdurch die Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden behindert oder beeinträchtigt werden könnten.

(5) Im Falle eines Deliktes gemäß Absatz 1 können die Daten als Beweismittel durch den Leiter der Verwaltung an die polizeilichen Dienststellen übermittelt werden.

§ 11 Einführungen, Änderungen und Erweiterungen

(1) Verantwortlich für den Betrieb der KVS ist die Hochschulleitung. Sie überträgt diese Verantwortung gemäß § 8. Die betreffenden Personen müssen eine datenschutzrechtliche Schulung erhalten haben. Die Delegation und die datenschutzrechtliche Belehrung sind schriftlich zu dokumentieren.

(2) Vor Inbetriebnahme, Änderung oder Erweiterung eines KVS ist vom Leiter der jeweiligen Organisationseinheit ein Antrag nach Anlage 1 zu stellen, die Realisierung ist erst nach Zustimmung des Personalrates zulässig. Die Zustimmung holt der Leiter der Verwaltung ein.

(3) Der Personalrat wird bereits im Planungsstadium einer Einführung, Änderung oder Erweiterung eingeschaltet, so dass Vorschlägen und Bedenken des Personalrates Rechnung getragen werden kann.

§ 12 Abschaffung von KVS

(1) Der Einsatz von KVS ist nur statthaft, wenn alle anderen Möglichkeiten, den in § 2 Absatz 1 genannten Zweck zu erfüllen, erschöpft sind.

(2) KVS sind dann abzuschaffen, wenn alternative und wirksame Sicherungsmethoden auf dem Markt sind. Die Sicherungssysteme sind dann als wirksam anzusehen, wenn sie den in § 2 Absatz 1 genannten Zweck erfüllen können und den Kontrolldruck der Mitglieder und Angehörigen die HSA zu verringern in der Lage sind.

§ 13 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Vereinbarung gelten in männlicher und weiblicher Form.

§ 13 In-Kraft-Treten und Kündigung

(1) Diese Dienstvereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

(2) Sie kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres gekündigt werden. Nach Eingang der Kündigung müssen unverzüglich Verhandlungen über den Anschluss einer neuen Regelvereinbarung aufgenommen werden. Die Regelvereinbarung gilt bis zum Abschluss dieser Verhandlung fort.

Köthen, den 08.09.2009

Prof. Dr. Dr. h.c. Dieter Orzessek
Präsident der Hochschule Anhalt (FH)

Dipl.-Ing. Karina Pangsy
Vorsitzende des Personalrates der Hochschule Anhalt (FH)

Anlage 1

zur Dienstvereinbarung über die Erhöhung der Sicherheit von Gebäuden und Einrichtungen der Hochschule Anhalt (FH) durch KVS

Antrag auf Einrichtung eines Kameraüberwachungs- und Videoaufzeichnungssystems - KVS

Diese Angaben sind von der beantragenden Organisationseinheit (z.B. Fachbereich) dem Leiter der Verwaltung zu übergeben.

Die Ausstattung mit einem KVS wird für folgendes Objekt bzw. folgenden Bereich beantragt:

I. Gefährdungsanalyse

1. Wer hält sich üblicherweise in diesem Bereich auf?

2. Sind in diesem Bereich in der Vergangenheit Straftaten begangen worden?

3. Welcher Art waren die Straftaten?

4. Welcher Schaden ist eingetreten und wie hoch war er schätzungsweise?

5. Wenn in der Vergangenheit keine Straftaten begangen wurden und das KVS eingesetzt werden soll, um lediglich mögliche Straftäter abzuschrecken, welches sind die Gründe, die dieses Vorhaben rechtfertigen?

6. Soll das KVS innerhalb oder außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit der Beschäftigten der Hochschule eingeschaltet werden?

a. Wenn der Einsatz innerhalb der Arbeitszeit vorgesehen ist: Welches sind die Gründe hierfür?

b. Die betroffenen Beschäftigten sind über dieses Vorhaben zu informieren.

c. Wenn es Einwände gab, warum soll das KVS trotzdem installiert werden?

7. Welches sind die Gründe für die Festlegung der maximalen Speicherdauer?

8. Wer wartet und pflegt das KVS? Welche Ausbildung hat diese Person? Belehrung?

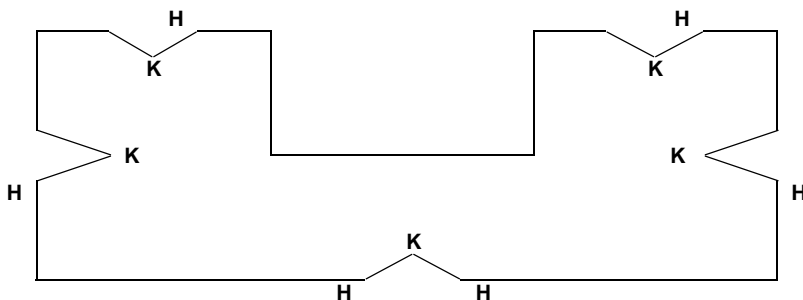
9. Wo und wie werden die Speichermedien gesichert?

10. Wie sieht der „Notfallplan“ aus, was soll im Fall eines Vorkommnisses durch wen geschehen?

II. Systemdokumentation
(gemäß § 5 DV – KVS)

1.0 Musterobjekt

a) 5 Kameras (K) und 6 Hinweisschilder (H) an Außentüren



b) technische Systembeschreibung

b1) web-Kameras mit W-LAN Anbindung an ...

b2) Daten werden zur aktuellen Kontrolle übermittelt an ... bzw. ... werden zur Kontrolle nach Bedarf (nach Ereigniseintritt) gespeichert auf ... (techn. Angaben zum physischen Standort, Speichermedium und Zugriffssicherung)

c) Aufnahme- und Speicherzeitraum

c1) Aufnahme werktags von _____ bis _____ Uhr

Sonn- und Feiertags von _____ bis _____ Uhr

c2) Speicherung _____ Kalendertage

d) Objekt-/ Bereichsverantwortliche(r)

Ort / Datum

Unterschrift Antragsteller

Ort / Datum

Unterschrift Leiter Verwaltung

Ort / Datum

Unterschrift Personalrat

Anlagen 2.1 bis 2.6

Durch KVS gesicherte Objekte/Bereiche des HSA

Aufstellung bereits vorhandener Kameraüberwachungs- und Videoaufzeichnungssysteme

Anlage 2.1	Köthen	Rotes Gebäude
Anlage 2.2	Bernburg	Altes Rathaus (Skizze)
Anlage 2.3	Bernburg	Verwaltungsgebäude (Skizze)
Anlage 2.4	Bernburg	Thünenhaus (Skizze)
Anlage 2.5	Bernburg	Hygienetechnikum (Skizze)
Anlage 2.6	Bernburg	Anbau Oberdorfhalle - Sprachlabor